



An den
Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem
z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Steinberger
über
Direktorium HA II/BA
BA-Geschäftsstelle Ost

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

22.01.2018

Truderinger Straße: Tempo 30 von Montag bis Freitag in der Zeit
von 7 bis 19 Uhr zwischen Haus Nr. 324 und 338 zum Schutz der Kinder
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04373 des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem
vom 14.12.2017

Sehr geehrter Herr Steinberger,

zu Ihrem im Betreff genannten Antrag können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt. Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) definierte Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfalllage, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes (z. B. enge, unübersichtliche oder kurvenreiche Straßen) und solchen Tatsachen begründet sein, die der Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag (VwV zu Zeichen 274 StVO).

Die Truderinger Straße im Abschnitt zwischen Schmuckerweg und Wasserburger Landstraße weist nach Verlauf, Ausstattung und Profilierung keine Besonderheiten auf, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtfertigen könnten. Auch sind in diesem Abschnitt der Truderinger Straße nach aktueller Auskunft des Polizeipräsidiums München keine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken mit ähnlichem Verkehrsaufkommen signifikant erhöhten Unfallraten zu verzeichnen, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung begründen würden. In den letzten beiden Jahren ereigneten sich vier Verkehrsunfälle mit Personenschaden, allerdings war bei keinem dieser Unfälle ein Fußgänger beteiligt, der die Truderinger Straße überquerte.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Im Übrigen dürfen gemäß § 45 Abs. 9 StVO Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht). Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Nach den Angaben des Antragstellers besteht die Gefahr hauptsächlich bei der (ungesicherten) Querung der Truderinger Straße auf Höhe der beiden Praxen, wenn die Begleitpersonen des Kindes mit dem Fahrzeug ankommen und entlang der nördlichen Straßenseite parken. Diese Kinder befinden sich dann allerdings in Begleitung eines Erwachsenen und somit in deren Obhut. Auch gerade wegen dieser besonderen Aufsichtspflicht besteht keine Erfordernis für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.

Die Truderinger Straße kann grundsätzlich sicher an der Lichtzeichenanlage Truderinger Straße/Schmuckerweg (ca. 180 m entfernt) überquert werden.

Aus den dargelegten Gründen kommt daher eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Truderinger Straße zwischen den Hausnummern 324 und 338 im Bereich der dortigen Kinderzahnarztpraxis und Kieferorthopädischen Praxis für Kinder nicht in Betracht.

Anders verhielt es sich mit der im März 2016 eingerichteten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Montag-Freitag jeweils von 7-19 Uhr, in den Ferienzeiten außer Betrieb) in der Truderinger Straße zwischen Bajuwarenstraße und Busbahnhof Trudering. Diese Maßnahme wurde auf Antrag Ihres Bezirksausschusses, nach mehrmaligen Prüfungen dieses Einzelfalles vor Ort, Abwägung sämtlicher Belange und in enger Abstimmung mit dem Polizeipräsidium München zur Optimierung der Schulwegsicherheit für die Schülerinnen und Schüler der Pestalozzi-Realschule umgesetzt.

Die aktuellen rechtlichen Grundlagen stützen die damalige Entscheidung. Die Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 29.05.2017 erleichtert nun den Straßenverkehrsbehörden die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h, allerdings ausschließlich vor sensiblen Einrichtungen wie allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn Ihrem Anliegen aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden kann.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

HA III/1